



## » ÖFFENTLICHE ANZEIGE «

zur formellen Anwendung von Arbeitsstunden  
gemäß § 138 SGB III

Gemäß meiner persönlichen Erfahrung mit dieser Gegebenheit als Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld, gilt es mir bezüglich der formellen Anwendung von Arbeitsstunden im Bezug auf Nebeneinnahmen auszuführen, daß sich über die stattfindende Anwendung ein eindeutiger Rechtswiderspruch aufweist. Dieser Widerspruch basiert auf der fälschlichen Anwendung der Rechtslage von Arbeitsstunden, bzw. Arbeitszeit.

Bezugnehmend auf § 138 SGB III wird hierin die Anforderung gestellt, bei bestehenden Nebeneinnahmen die Arbeitsstunden anzugeben. Hintergrund des Ermessens dessen ist die Infragestellung, ob die Person stundenbezogen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und dies nur gegeben sei, insofern die Stundenzahl unter 15 liege.

Als rechtlicher Sachstand steht dem gegenüber, daß sich der Sachverhalt von festgelegten Arbeitsstunden einzig auf Verhältnisse bezieht, worin eine derartige arbeitsrechtliche Vereinbarung darüber besteht. Dies bedeutet, daß dies einzig in Arbeitsverhältnissen besteht, in denen dies per Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart ist. Dieser Sachstand trifft somit nicht zu für Tätigkeiten, welche dem nicht entsprechen.

Ich erfahre jedoch über das Stattfinden der Anwendung, daß man dieses Rechtsverhältnis nicht derart einschränkend anwendet. So findet die Anwendung auch im Bezug auf sogenannte Nebenjobs (z.B. geringfügig Beschäftigte) und auch bei Selbständigen statt. Für derlei Verhältnisse bestehen keine vertraglich vereinbarte arbeitsrechtliche Arbeitsstunden, sodaß sich daraus auch keine dem gemäß staatsrechtliche Verpflichtung ergibt. Somit ergibt sich daraus auch keine in Frage gestellte Einschränkung.

Hierin ist zu prüfen, inwiefern die Gesetzgebung und/oder die Anwendung eine fälschliche ist. Nach meiner Erachtung trifft beides zu und ist entsprechend den gegebenen Rechtsverhältnissen anzupassen. Maßgeblich ist hierin die Nötigung von Betroffenen, die aufgrund dieser Unrechtmäßigkeit gar nicht rechtens handeln können, außer diese Unrechtmäßigkeit offiziell anzuzeigen, gemäß dem dieses Schreiben zur Anwendung gelangt.

